

AUFTRAG

Der nachfolgend genannte Auftraggeber beauftragt die Fa. HS Drylce Blasting – unter ausdrücklicher Anerkennung deren allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen - und unter Bezugnahme auf das schriftliche Angebot der Fa. HS Drylce Blasting vom _____, das nachfolgend beschrieben Objekt mittels des Trockeneisverfahrens zu reinigen:

Firma:	_____
Anschrift:	_____
Telefon/Fax:	_____
Mail:	_____

Kurzbeschreibung der Verunreinigung an dem zu reinigenden Objekt:

Wichtige Hinweise zur Trockeneisreinigung: Das Trockeneisstrahlverfahren nutzt festes CO₂ in ca. reiskorngroßen Partikeln, sog. Pellets und schießt diese auf eine verschmutzte Oberfläche, wodurch durch die Kältewirkung verschiedene physikalischen Effekte ausgelöst werden, die zur Lösung des Schmutzes führen. Die Reinigungswirkung ist in der Regel effektiver als herkömmliche Strahlverfahren (bspw. Sandstrahlen, etc.), da die Trockeneisreinigung bei den meisten Oberflächen keinen Abrieb (Abrasion) entsteht. Bei einer trockenen, festen Verschmutzung, wie z.B. bei Farbresten, entsteht eine sog. Kaltversprödung der Schmutzschicht. Der gelöste Schmutz fällt als Staub zu Boden. Bei viskosen Verschmutzungen, wie z.B. Öl, Fett, Wachs, etc. ist der Reinigungseffekt vergleichbar einem Spülvorgang. Durch die Kaltversprödung wird der Schmutz etwas viskoser, d.h., das eingesetzte CO₂ treibt den Schmutz vor sich her. Er löst sich jedoch nicht eigenständig. Das letztgenannte Verfahren ist daher sowohl zeitlich als auch im Hinblick auf den notwendigen Reinigungsaufwand intensiver. Jede Reinigung erfordert das Aufsammeln des Schmutzes. Für die durch das Reinigungsverfahren ggf. eintretende starke Verschmutzung durch die Sublimierung des gelösten Schmutzes übernimmt HS Drylce Blasting keine Haftung. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass Gegenstände, die außerhalb der zu reinigenden Fläche oder Räumlichkeiten liegen, ausreichend von der Örtlichkeit getrennt sind, in der sich der zu reinigende Gegenstand befindet. HS Drylce Blasting übernimmt zudem keine Gewähr für die Materialfestigkeit des Werkstückes, sofern die Ungeeignetheit nicht durch eine fachmännische Inaugenscheinahme erkennbar ist. Das Reinigungsverfahren verursacht hohen Lärm während der Reinigung. Der Kunde hat daher Sorge dafür zu tragen, dass eine Belästigung anderer ausgeschlossen wird. Er trifft hierzu auf eigene Kosten entsprechende Vorkehrungen und holt evtl. notwendige behördliche Genehmigungen ein.

Das Angebot der Firma HS Drylce Blasting vom _____ ist wesentlicher Bestandteil dieses Auftrages. Der Kunde akzeptiert die ihm zur Kenntnis gebrachten allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und erteilt den Auftrag durch seine rechtsverbindliche Unterschrift.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

Hinweis: Unsere Mitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt, es sei denn, sie weisen die Berechtigung zum Einzug von Forderungen schriftlich nach.

Verkauf und Lieferung der Vertragsprodukte sowie die Erbringung von Reinigungsdienstleistungen erfolgen auf Grundlage der Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma HS DryIce Blasting.

1. Allgemeines

Verkäufe und Lieferungen der Fa. HS DryIce Blasting unterliegen ausschließlich deren Liefer- und Zahlungsbedingungen. Geschäftsbedingungen und andere abweichende Bestimmungen des Kunden sind für HS DryIce Blasting ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht verbindlich. Übereinkünfte und Vereinbarungen (z.B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Annahmen) haben bis zum Vertragsschluss schriftlich zu erfolgen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden unter Ausschluss anderer Einkaufsbedingungen auch auf zukünftige Verträge zwischen den Parteien Anwendung.

2. Angebot und Annahme

2.1. Ein Angebot Kunden gilt nicht als von HS DryIce Blasting angenommen, bevor und ohne dass HS DryIce Blasting oder ein Vertreter der Gesellschaft innerhalb des vom Anbietenden festgelegten Zeitraums eine schriftliche Bestätigung abgegeben hat.

2.2. Die Angebotsannahme muss HS DryIce Blasting innerhalb des Zeitraumes zugehen, den sie bestimmt hat. Andernfalls ist sie unwirksam.

3. Lieferung, Eigentumsübergang und Gefahrübergang

3.1. HS DryIce Blasting ist weder zur Lieferung von nicht ausdrücklich benanntem Zubehör und Artikeln oder Dienstleistungen noch zur Beratung des Kunden verpflichtet.

3.2. Im Falle der Versendung eines Artikels ohne besondere vertragliche Vereinbarung hat HS DryIce Blasting den Vertragsgegenstand dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Kunden zu übergeben. Benennt der Kunde HS DryIce Blasting nicht rechtzeitig den Beförderer, kann HS DryIce Blasting selbst eine Person zu den üblichen Bedingungen auf Kosten und auf Gefahr des Kunden beauftragen. Eine Benachrichtigung des Kunden über die anstehende Lieferung ist nicht erforderlich.

3.3. Preis- und Leistungsgefahr gehen auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit 3.2. geliefert wurde oder sobald das Eigentum auf Kunden übergegangen ist.

3.4. HS DryIce Blasting behält sich das Eigentum an der Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller ausstehenden Forderungen und anderer Ansprüche der Fa. HS DryIce Blasting gegen den Kunden vor, die einschließlich aller zukünftig fällig werdender Forderungen Gegenstand dieses Kaufvertrages sind.

4. Lieferzeit

Vereinbarte Liefer- und Ausführungszeiten bzw. Fertigstellungstermine oder –fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

5. Andere Verpflichtungen

HS DryIce Blasting ist nur dann zur Benachrichtigung des Kunden verpflichtet, wenn die Verzögerung oder die Nichterfüllung gewiss wird.

6. Preis und Bezahlung, Eigentumsvorbehalt

6.1. Der Kaufpreis versteht sich rein netto und beinhaltet nicht die Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung und Fracht. Auf Verlangen des Kunden versichert HS DryIce Blasting den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden.

6.2. Der Kunde hat den Kaufpreis für den Vertragsgegenstand rein netto sofort zu zahlen, sofern kein Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde. Die Zahlung erfolgt stets zahlungshalber. Die Zahlung hat ausschließlich im Überweisungsverkehr zu erfolgen; Schecks oder Wechsel gelten nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Gezahlt ist, wenn die Vertragssumme HS DryIce Blasting, Georg Schulz auf dessen Konto zur Verfügung steht. Eine Barzahlung ist nur möglich, wenn der Zahlungsempfänger eine zum Inkasso berechtigte Vollmacht vorlegt.

6.3. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist zu erfüllen und auf das Konto von HS DryIce Blasting bei der Volksbank Daaden mit der Kontonummer 20225300 BLZ 57391200 ohne Abzüge zu leisten.

6.4. Bei Zahlungsverzug ist HS DryIce Blasting berechtigt - unbeschadet eines Entschädigungsanspruchs für weitergehende Verluste- vom Kunden sowohl die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung als auch Zinsen auf den fälligen Betrag in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

6.5. Im Falle der Warenlieferung bleibt HS DryIce Blasting bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware. Der Kunde darf über die vorbehaltene Ware nicht verfügen. Bei Zugriffen Dritter – etwa im Falle der Zwangsvollstreckung – wird der Kunde auf die Eigentumsverhältnisse und das Eigentumsrecht der HS DryIce Blasting hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit HS DryIce Blasting seine Eigentumsrechte ggf. im gerichtlichen Wege durchsetzen kann.

7. Aufrechnung, Zahlungseinstellung

7.1. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, solange der Gegenanspruch nicht rechtskräftig festgestellt oder HS DryIce Blasting schriftlich anerkannt ist.

7.2. Das Recht des Kunden, die Zahlung einzustellen und Einwendungen zu erheben ist ausgeschlossen, es sei denn, HS DryIce Blasting hat eine wesentliche Vertragsverletzung begangen und hat trotz schriftlicher Androhung keine angemessenen Sicherheiten angeboten.

8. Vertragsgemäßheit der Ware / Dienstleistungen

8.1 HS DryIce Blasting ist ausschließlich dafür verantwortlich, dass sich der Vertragsgegenstand für den Einsatz zur Trockeneisreinigung in der branchenüblich vorgesehenen Weise eignet.

8.2. HS DryIce Blasting führt im Falle der Erbringung einer Dienstleistung eine Reinigung mit dem Auftragsgegenstandes/Werkstücks mit dem Trockeneisreinigungsverfahren durch. Bei dieser Reinigungstechnik werden Verunreinigungen mit Druckluft von bis zu 16 bar sowie durch Thermoschock (das Trockeneis hat eine Temperatur von –79 Grad Celsius) von dem jeweiligen Werkstück gelöst. HS DryIce Blasting übernimmt daher keine Gewähr für die Materialfestigkeit des Werkstückes, sofern die Ungeeignetheit nicht durch eine fachmännische Inaugenscheinnahme erkennbar ist.

8.3. Das Reinigungsverfahren verursacht hohen Lärm während der Reinigung. Der Kunde hat daher Sorge dafür zu tragen, dass eine Belästigung anderer ausgeschlossen wird. Er trifft hierzu auf eigene Kosten entsprechende Vorkehrungen und holt evtl. notwendige behördliche Genehmigungen ein. Das Reinigungsverfahren verursacht zudem ggf. eine starke Verschmutzung durch die Sublimierung des gelösten Schmutzes. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass Gegenstände, die außerhalb der zu reinigenden Fläche oder Räumlichkeiten liegen, ausreichend von der Örtlichkeit getrennt sind, in der sich der zu reinigende Gegenstand befindet.

8.4. Die Rechte des Kunden wegen der Mangelhaftigkeit der Kaufsache/Werkleistung verjähren, sofern die Mangelhaftigkeit nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, gegenüber HS DryIce Blasting 12 Monate nach der Abnahme/Lieferung des Gegenstandes. Eine darüber hinaus gehende Mängelhaftung vertraglicher oder gesetzlicher Art des Herstellers bleibt hiervon unberührt.

9. Untersuchung und Anzeige der Vertragswidrigkeit

9.1. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand/Werkstück zu untersuchen, wie es das Gesetz verlangt und dabei jede Lieferung in jeder Hinsicht nach erkennbarer Vertragswidrigkeit unverzüglich zu untersuchen.

9.2. Der Kunde hat HS DryIce Blasting die Vertragswidrigkeit in der gesetzlich erforderlichen Weise unverzüglich und schriftlich auf dem schnellstmöglichen Weg, auf dem die Übermittlung erfolgen kann, anzuzeigen.

10. Folgen der Lieferung vertragswidriger Ware

10.1 Zeigt der Kunde die Vertragswidrigkeit so an, kann er in dieser Reihenfolge Nachbesserung und Nachlieferung verlangen.

10.2. Minderung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, soweit nicht HS DryIce Blasting nach dreimaligem Fehlschlagen der Rechtsbehelfe nach Ziffer 10.1 unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung fristgerecht vertragsgerechte Ware geliefert (bzw. vertragsgerechte Dienstleistung erbracht) hat oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

11. Vertragsaufhebung durch HS DryIce Blasting

Unbeschadet seiner weitergehenden Rechte ist HS DryIce Blasting berechtigt, die Aufhebung des Vertrages oder den Abbruch der Dienstleistung insgesamt oder teilweise ohne Entschädigung zu erklären

- a) wenn Insolvenz-Maßnahmen in das Vermögen des Kunden beantragt sind oder begonnen haben;
- b) wenn HS DryIce Blasting die Vergütung für ihre Waren und Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erhält.

12. Schadenersatz

12.1. Zur Zahlung von Schadenersatz ist HS DryIce Blasting nur nach den vertraglichen Vereinbarungen, nach diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder außervertraglich bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen verpflichtet. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung, wenn HS DryIce Blasting eine für die Vertragsverletzung wesentliche Pflichtverletzung begeht.

12.2. Ungeachtet der bestehenden gesetzlichen Rechte haftet HS DryIce Blasting nicht für Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht, wenn die Nichterfüllung Folge des Eintritts eines Hindernisses, z.B. eines natürlichen oder politischen Ereignisses, einer staatlichen Maßnahme, eines Arbeitskampfes, einer Sabotage, eines Unfalles oder ähnlicher Umstände ist, das von FG mit zumutbaren Mitteln nicht beherrscht werden kann.

12.3 Im Falle einer vertraglichen oder außervertraglichen Verpflichtung der Fa. HS DryIce Blasting zur Zahlung von Schadenersatz ist die Haftung auf den vom Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle der Reinigung eines Werkstückes ist die Haftung auf das 15-fach des Reinigungs-/Bearbeitungspreises begrenzt, jedenfalls aber auf die Höhe des Zeitwerts des Werkstücks.

12.4. Die Höhe der Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz für Lieferverzug ist begrenzt auf 0,5% des Lieferwertes für jede volle Woche und insgesamt auf maximal 5% des Lieferwertes. Für andere Vertragsverletzungen wird die Haftung auf die Höhe des Lieferwertes begrenzt.

14. Gerichtsstand

Für sämtliche Auseinandersetzungen, die gegenwärtig bestehen oder künftig aus der Geschäftsverbindung der Parteien entstehen, ist der ausschließliche Gerichtsstand Betzdorf. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Ziffern dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, tritt an deren Stelle die Klausel, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen/nichtigen Klausel am ehesten entspricht.